



Direction de l'aménagement, de l'environnement et des constructions Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion

CANTON DE FRIBOURG / KANTON FREIBURG

Oberschrot, Plaffeien, Gemeinden. Grundwasserschutzzonen S der Quelfassung Plötscha im Eigentum der Gemeinde Oberschrot; Genehmigung des Plans und des Reglements

gestützt auf:

das Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20); insbesondere auf den Artikel 20;

die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201);

die Verordnung vom 1. Juli 1998 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF, SR 814.202);

die Verordnung vom 18. Mai 2005 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (PSMV, SR 916.161), insbesondere auf die Artikel 49 und 72;

die Verordnung vom 18. Mai 2005 zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV, SR 814.81), insbesondere auf den Artikel 3 sowie auf die Anhänge 2.5 und 2.6;

das Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung;

das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1983 (RPBG) und das Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984 (ARRPBG);

auf die vorgängige Zustimmung des Staatsrats vom 24. Oktober 2006;

auf das Dossier;

in Erwägung

I. VERFAHREN

Die Gemeinden von Oberschrot und Plaffeien haben den Plan und das Reglement zu den Grundwasserschutzzonen S (S1 und S3) von der Quelfassung Plötscha im Amtsblatt Nr. 36 vom 5. September 2003 publiziert und während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

Während der öffentlichen Auflage wurde keine Einsprache eingereicht.

II. VERÖFFENTLICHUNG

Der vorliegende Genehmigungsentscheid wird durch den Gemeinderat innerhalb von 30 Tagen im Gemeindeinformationsblatt oder im Amtsblatt veröffentlicht (Art. 10 ARRPBG).

beschliesst:

1. Der Plan und das Reglement für die Grundwasserschutzzonen S, die am 4. Juni 2003 vom Gemeinderat von Oberschrot und am 17. Juni 2003 vom Gemeinderat von Plaffeien angenommen wurden, werden genehmigt.
2. Der Plan und das Reglement treten unter Vorbehalt von allfälligen Beschwerden mit der Genehmigung in Kraft.
3. Der vorliegende Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht anfechtbar.

4. Mitteilung:

inklusive Dossier an das Amt für Umwelt mit dem Auftrag, vorliegenden Beschluss an folgende Instanzen weiterzuleiten:

- die Gemeinde Oberschrot (Original des Beschlusses plus Dossier),
- die Gemeinde Plaffeien (Original des Beschlusses plus Dossier),
- das kantonales Laboratorium,
- das Oberamt des Sensebezirkes.

Staatsrat, Direktor



B. Vonlanthen

Freiburg, den 31. Oktober 2006

SCHUTZZONENREGLEMENT "S"

DER GRUNDWASSERFASSUNG PLÖTSCHA

Eigentum der Gemeinde Oberschrot

Kantonales Amt für Umwelt (AfU)

SCHUTZZONENREGLEMENT "S"

RECHTSGRUNDLAGEN

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG).
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV).
- Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 1. Juli 1998.
- Kantonales Ausführungsgesetz vom 22. Mai 1974 zum Bundesgesetz vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung.
- Kantonales Ausführungsbeschluss vom 7. Dezember 1992 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer.

Art. 1 GELTUNGSBEREICH

Die Grundwasserschutzzone S wird unterteilt in die Zonen:

- S1 (Fassungsbereich)
- S3 (weitere Schutzzone)
gemäss Schutzzonenplan.
- S2 (engere Schutzzone) gibt es keine für diese Grundwasserfassung

Art. 2 NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Innerhalb der Schutzzone gelten die nachfolgenden Nutzungsvorschriften.

Zeichenerklärung: + zugelassen

 - verboten

 b nur in Ausnahmefällen zulässig; das zuständige kantonale Amt kann, nach Prüfung des Einzelfalles Ausnahmen bewilligen.

Die Wasserversorgungen und die Besitzer der Quell- und Grundwasserfassungen sind verpflichtet, den von den Schutzzonen betroffenen Grundbesitzern die Nutzungsbeschränkungen mitzuteilen und diesen allfällige Ergänzungen bekanntzumachen.

Ausserdem sind sie verpflichtet die Einhaltung der gültigen Vorschriften zu überwachen

Die Anmerkungen sind Bestandteil der Nutzungsvorschriften.

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig

S1

S3

A. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG
a. Bodennutzung

Graswirtschaft	+	+
Weidegang	-	+
Ackerbau	-	+
Intensivkulturen wie Garten-, Obst-, Wein- und Gemüsekulturen	-	+
Container-Pflanzschulen und ähnliches	-	b
Wald	+	+

b. Düngung

-	+
---	---

c. Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenschutzmittel,
Herbizide und Wachstumsregulatoren)

-	+
---	---

d. Holzschutzmittel

-	+
---	---

e. Bewässerung

-	+
---	---

f. Übriges Befristete Lagerung von Mist auf Naturboden

-	-
---	---

B. SPORT- UND AUFENTHALTSANLAGEN

-	+
---	---

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig

S1

S3

C. HOCH- UND TIEFBAUTEN

(soweit nicht in Spezialgruppe erwähnt)

Generell

-

-

Zugelassen sind:

- Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall, in denen grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden

-

+

- Hochbauten mit Schmutzwasseranfall, in denen jedoch andere grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert noch gelagert werden; Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke sind zugelassen

-

+

- Rauhfuttersilos

-

+

- Injektionen, Dichtungswände

-

b

- Ramm- und Bohrpfählung

-

b⁴

- Bohrungen von jeder Art

b¹²**D. ABWASSERANLAGEN**

Generell

-

+

E. VERKEHRSANLAGEN

Generell

-

+

F. AUTOABSTELLPLÄTZE

Generell

-

+

G. ANLAGEN MIT WASSERGEFÄHRDENDEN FLÜSSIGKEITEN

Generell

-

-

Zugelassen sind, falls Schutzmassnahmen gewährleisten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden:

- Freistehende Lagerbehälter mit Flüssigkeiten der Klasse 2, die ausschliesslich der Wasseraufbereitung dienen, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen

+

+

+: zugelassen -: verboten b: bewilligungspflichtig			S1	S3
- Gebinde mit einem Nutzvolumen bis 450 l je Schutzbauwerk	-			+
- Überflurbehälter mit einem Nutzvolumen bis 30'000 l je Schutzbauwerk, sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen	-			+ ⁹
- Betriebsanlagen mit Flüssigkeiten der Klasse 1 bis 450 l und der Klasse 2 bis 2'000 l	-			+
- Ersatz von bestehenden anderen Anlagen	-10			-10
- Wärmepumpen	-			b
- Sonden die dem Boden Wärme entziehen	-			b ¹²
- Untiefe (max. 2 m.) Erdkollektoren die dem Boden Wärme entziehen	-			+
H. UMSCHLAGPLÄTZE UND ROHRLEITUNGEN FÜR FLÜSSIGE UND GASFÖRMIGE BRENN- UND TREIBSTOFFE				
Generell	-			+ ¹¹
J. MATERIALLAGER, DEPONIEREN, WASENPLÄTZE, FRIEDHÖFE				
Generell	-			-
Zugelassen sind:				
- Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	-			+
K. MATERIALENTNAHMEN (KIES-, SAND- und LEHM-GRUBEN, STEINBRÜCHE)				
Generell	-			b

ANMERKUNGEN zu Art. 2.

1. (entfällt)
2. (entfällt)
3. (entfällt)
4. Die Anzahl Pfähle muss auf das statisch erforderliche Minimum begrenzt werden.
5. (entfällt)
6. (entfällt)
7. (entfällt)
8. (entfällt)
9. Zwingende Bedingung: Die Lagerbehälter dürfen nur Heiz- oder Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens 2 Jahre enthalten.
10. Ein Ersatz kann ausnahmsweise durch die zuständige Behörde bewilligt werden, falls die projektierte Anlage es erlaubt, die Gefahr von Gewässerverunreinigungen in der Grundwasserschutzzone gegenüber dem bisherigen Zustand entscheidend zu verringern.
11. Die Begrenzungen der VWF bleiben vorbehalten.
12. Tiefenbegrenzung auf die Kote von 830 m.ü.M. für jede Art von Bohrung.

Art. 3 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

(entfällt)

Art. 4 HOCH- UND TIEFBAUTEN

Abwasserleitungen: Während der Überprüfung der Dichtigkeit der Leitungen in den verschiedenen Zonen darf die durch die SIA Empfehlung V190 von 1993 zugelassene Wasserzugabe die angegebene Höchstmenge nicht überschreiten.

Art. 5 AUTOABSTELLPLÄTZE

(entfällt)

Art. 6 BESTEHENDE BAUTEN UND ANLAGEN

Für bestehende Bauten und Anlagen gilt:

6.1 Besitzesstandgarantie

Der heutige Besitzesstand für die in der Schutzzone gelegenen Betriebe wird auch künftig gewährleistet, soweit nicht die Gewässerschutzgesetze verletzt werden.

Die zur Erhaltung des Besitzes nötigen baulichen und betrieblichen Massnahmen werden zugelassen, die einzuhaltenden Bedingungen in den nötigen Bau- und den allfälligen Gewässerschutzbewilligungen formuliert, wobei letztere eventuell angepasst werden müssen.

6.2 Abwasseranlagen
(entfällt)

6.3 Installationen für den Verkehr
(entfällt)

6.4 Tankanlagen
(vgl. Anmerkung 10 zu Art. 2)

Art. 7 STRAFBESTIMMUNG

Widerhandlungen gegen das Schutzzonenreglement und gegen die darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse oder Haft bestraft, sofern die Widerhandlung nicht einen Tatbestand von Art. 70- 73 des eidg. Gewässerschutzgesetzes oder des Schweizerischen Strafgesetzbuches betrifft.

Art. 8 INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement und der Schutzzonenplan treten zusammen mit der Genehmigung der Baudirektion in Kraft.

ANHANG

1. Arbeitsgrundlage

Richtlinien zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977, revidiert 1982.

2. Rechtslage

Die gesetzlichen Gesichtspunkte, welche beim Erstellen eines derartigen Katalogs befolgt werden müssen, sind die folgenden:

- Die Vorschriften stellen gesetzliche Verbote (Nutzungsbeschränkungen) mit abgestuften Bewilligungsvorbehalten dar. Falls die Bedingungen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sind, besteht ein gesetzliches Recht zur entsprechenden Nutzung. Einige Vorbehalte haben den Charakter von Ausnahmen, und stellen daher keine grundsätzlichen Rechte dar. Im Nutzungsbeschränkungs-Katalog wird dieser Unterschied durch die Verwendung der Begriffe "zugelassen" und "Ausnahme, ausnahmsweise" hervorgehoben.
- Die Vorschriften, ebenso wie der Schutzzonenplan, sind rechtskräftig und können nur auf dem Rechtsweg abgeändert werden.

GEMEINDEN OBERSCHROT UND PLAFFEIEN

SCHUTZZONENREGLEMENT "S" DER GRUNDWASSERFASSUNG PLÖTSCHA

Eigentum der Gemeinde Oberschrot

Planaufgabe vom 08.09.2003 bis 07.10.2003

Genehmigt durch den Gemeinderat

Oberschrot, den 4. Juni 2003

der Gemeindeschreiberin

Kristin Loh



der Ammann:

[Signature]

Genehmigt durch den Gemeinderat

Plaffeien, den 17. JUNI 2003

der Gemeindeschreiber:

[Signature]



der Ammann:

O. Bie

Genehmigt durch die Raumplanungs-,
Umwelt- und Baudirektion

Freiburg, den 31 OKT 2006

[Signature]
der Staatsrat, Direktor

GEWÄSSERSCHUTZZONENPLAN 'S'
DER GRUNDWASSERFASSUNG PLÖTSCHA

Eigentum der Gemeinde Oberschrot

Öffentliche Planaufgabe vom 08.09.2003 bis 07.10.2003

Genehmigt durch den Gemeinderat
Oberschrot, den: 4. Juni 2003
Der Gemeindevorstand:

Der Ammann:

Genehmigt durch den Gemeinderat
Plaffeien, den: 17. JUNI 2003
Der Gemeindevorstand:

Der Ammann:

Genehmigt durch die Raumplanungs-,
Umwelt- und Baudirektion
Freiburg, den: 31. OKT. 2006

Der Staatsrat, Direktor:

Dossier N° 02-149

Date	Dessiné	Contrôlé
30.09.2003	FD	

Format: 105 x 75
Echelle: 1:2000

Géologie

Géologie Ingénieurs Associés

LEGENDE

- Grundwasserfassung
- S1 Fassungsgebiet
- S3 Weitere Schutzzone
(Zone mit einer Teilbegrenzung auf die Höhe
von 850 m ü. M. für jede Art von Bohrung)

